

Ersetzt:

GE 24-30 Erleichterung für ältere Pfarrer vom 27. Februar 1984

---

## **Hinweise des Kirchenrates**

betreffend

### **Erleichterung für ältere Pfarrerinnen und Pfarrer**

Für ältere Pfarrerinnen und Pfarrer bestehen folgende Spezialregelungen:

- Art. 125 Kirchenordnung: Erleichterungen im Unterricht
- Art. 141 Kirchenordnung: Ferien und Freizeit
- Ab dem 60. Altersjahr kann sich jede Pfarrerin und jeder Pfarrer durch den Vertrauensarzt der PERKOS auf Kosten der Zentralkasse einer einmaligen gründlichen Untersuchung und Beratung unterziehen.
- Das Reglement der Pensionskasse PERKOS sieht die Möglichkeit einer Frühpensionierung vor. Es gelten die Bestimmungen des Reglements GE 54-21 (vgl. § 25ff.).

20. August 2001

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet